ZBB 2005, 195

WpHG § 37a

Dreijährige Verjährungsfrist für deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche beim Erwerb von Wertpapieren

BGH, Urt. v. 08.03.2005 – XI ZR 170/04 (KG), ZIP 2005, 802 = NJW 2005, 1579 = WM 2005, 929 = EWiR 2005, 491 (Micklitz)

Amtliche Leitsätze:

1. Der auf Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens beruhende Schadensersatzanspruch entsteht bereits mit dem Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere.

2. Die Verjährungsvorschrift des § 37a WpHG gilt auch für deliktische Schadensersatzansprüche, die auf einer fahrlässig begangenen Informationspflichtverletzung beruhen. Für Ansprüche aus vorsätzlich falscher Anlageberatung verbleibt es bei der deliktischen Regelverjährung.

3. Die zur Berufshaftung von Rechtsanwälten entwickelten Grundsätze der Sekundärverjährung sind auf die Haftung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus fehlerhafter Anlageberatung nicht übertragbar.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG